

**Satzung  
für den Seniorenbeirat  
der Stadt Bergisch Gladbach**  
- Neufassung -  
- Verwaltungsentwurf -

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz

.....

**§ 1  
Zweck und Aufgaben**

Der Seniorenbeirat ist eine Interessenvertretung der älteren Generation. Er arbeitet ehrenamtlich, überparteilich und überkonfessionell.

Der Seniorenbeirat soll

- Empfehlungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Seniorinnen und Senioren erarbeiten,
- bei der Planung und Verwirklichung von Angeboten und Hilfen für ältere Menschen mitwirken, insbesondere in den Bereichen
  - **Sozialplanung:** z. B. ambulante soziale Dienste, Aufbau und Aufgaben der Sozialstationen, Kurzzeitpflege und Tagespflege, Alten- und Pflegeheime, Betreutes Wohnen, generationsübergreifende Begegnungsstätten, finanzielle Hilfen
  - **Verkehrsplanung:** z. B. Straßenübergänge, Bürgersteige, Sicherheit im Straßenverkehr
  - **Bauplanung:** z. B. städtebauliche und planerische Aktivitäten, Wohnungsbau, Ruheräume, Sitzplätze, Parks
  - **Bildungs-, Kultur-, Freizeit- und Sportplanung:** z. B. Seniorenangebote, generationsübergreifende Aktivitäten, Programmgestaltung, Fahrdienste,
- Rat und Verwaltung der Stadt sowie andere Einrichtungen, Institutionen und Einwohnerinnen und Einwohner in allen Fragen, die Seniorinnen und Senioren betreffen, beraten,
- die verantwortlichen Stellen über spezifische Probleme der Seniorinnen und Senioren aufmerksam machen und die Bearbeitung bzw. Erledigung verfolgen.

In welchen relevanten Fachausschüssen der Seniorenbeirat in welcher Form vertreten ist, wird nach Wahl des Seniorenbeirats im Benehmen mit dem Seniorenbeirat durch den Rat entschieden.

Um alle Belange von Seniorinnen und Senioren zu unterstützen, leistet der Seniorenbeirat eigene Öffentlichkeitsarbeit. Zur Information erhält der Seniorenbeirat den Sitzungskalender der Stadt Bergisch Gladbach für den Rat und seine Ausschüsse sowie die Einladungen zu den Sitzungen einschließlich der öffentlichen Vorlagen.

**§ 2  
Mitglieder**

Der Seniorenbeirat setzt sich aus neun stimmberechtigten und drei beratenden Mitgliedern zusammen. Stimmberechtigte Mitglieder sind die gewählten Vertreterinnen und Vertreter (§ 3).

Beratende Mitglieder des Seniorenbeirates sind je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen, Integrationsbeirates sowie des Seniorenbüros der Stadt Bergisch Gladbach.

**§ 3  
Wahlverfahren**

Die neun stimmberechtigten Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen / Stellvertreter werden in allgemeiner, freier, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahl findet als Briefwahl statt. Einzelheiten regelt die Wahlordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Bergisch Gladbach.

**§ 4  
Vorstand**

Die gewählten Mitglieder wählen in geheimer Wahl aus ihrer Mitte die Vorsitzende / den Vorsitzenden sowie eine Vertreterin / einen Vertreter. Der Seniorenbeirat kann bis zu zwei weitere Mitglieder in den Vorstand wählen. Gewählt sind die Kandidatinnen / Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Über die Wahl wird eine Niederschrift gefertigt. Die / der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat nach außen und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse. Der Seniorenbeirat wird mindestens viermal im Kalenderjahr durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden einberufen.

Die / der Vorsitzende kann in den Kreissenorenbeirat entsandt werden.

Die / der Vorsitzende des Seniorenbeirates kann nach Beendigung des Amtes zur Ehrenvorsitzenden / zum Ehrenvorsitzenden benannt werden.

**§ 5  
Amtszeit**

Die Amtszeit des Seniorenbeirates beträgt fünf Jahre.

**§ 6  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.05.1998 in der Fassung der I. Nachtragssatzung vom 26.03.1999 außer Kraft.

**Hinweis:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Abs. 6 der GO NRW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,

- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den .....

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Bürgermeister)